



5/SN-47/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.000/28-I 8/87

GZ

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

W I E N

Zl

GESETZENTWURF  
GZ GE/9 87

Datum: 16. SEP. 1987

Verteilt

21. Sep. 1987

*dol*  
*St. Ratzek*

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz  
zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert  
wird (13. Novelle zum GSVG).

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Be-  
ziehung auf die diesbezügliche Entschließung des National-  
rates 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben  
angeführten Gesetzesentwurf zu übersenden.

11. September 1987  
Für den Bundesminister:  
FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*W.W.*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

43.000/28-I 8/87

GZ

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

W I E N

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert wird (13. Novelle zum GSVG);  
Begutachtungsverfahren.

zu Zl. 20.616/1-2/1987

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, mit Beziehung auf das do. Schreiben vom 15.7.1987 zu dem oben genannten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu Art. I Z. 24 (§ 96a GSVG):

In Übereinstimmung mit der Stellungnahme zum gleichlautenden § 150a ASVG wird zur Erwähnung gestellt, im zweiten Satz vor dem Wort "Registrierung" die Wendung "Anmeldung und" einzufügen.

Zu Art. I Z. 28 (§ 116 Abs. 7 GSVG):

Auf die Anmerkung zur Parallelbestimmung des § 227 ASVG wird hingewiesen und ebenso wie dort vorgeschlagen, den einzufügenden Klammerausdruck zu fassen wie folgt:

"(einschließlich des Lycée Francais in Wien)"

Zu Art. I Z. 43 (§ 194 Abs. 1 Z. 3 GSVG):

Wie in der Stellungnahme zu den analogen Bestimmungen des BSVG ausgeführt wurde, tritt das Bundesministerium für Justiz dafür ein, von einer Novellierung des ASGG abzusehen, ohne daß deshalb von dem Grundanliegen selbst Abstriche gemacht werden sollen. Dem könnte durch eine geringfügige Änderung der vorgesehenen Formulierung entsprochen werden.

Abgestimmt mit dem § 182 Z. 4 BSVG wird folgende Fassung vorgeschlagen:

"3. als Leistungssache im Sinn des § 354 Z. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Sozialrechtssache im Sinne des § 65 Abs. 1 Z. 4 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)....".

Zu Art. II Abs. 1:

Im Hinblick darauf, daß dieses Bundesgesetz am 1.1.1988 in Kraft treten soll, ist es wohl erforderlich, in der betreffenden Übergangsbestimmung das Datum "1.Jänner 1987" durch "1.Jänner 1988" zu ersetzen; andernfalls wäre aus sachlich kaum zu rechtfertigenden Gründen auf Versicherungsfälle, die zwischen dem 1.Jänner 1987 und dem 31.Dezember 1987 eintreten, die (ungünstigere) alte Fassung des § 102 Abs. 4 GSVG anzuwenden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. September 1987

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

